Preußische Gesetzsammlung

Jahrgang 1916 Nr. 31.

(Nr. 11544.) Verordnung über die Wahlen zu den Tierärztekammern. Vom 5. Oktober 1916.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc.,

verordnen auf Antrag des Staatsministeriums, was folgt:

Die Amtsdauer der Tierärztekammern, deren Wahlzeit nach der Verordnung vom 19. Juli 1915 (Gesetzsamml. S. 123) mit Ende des Jahres 1916 abläuft, wird bis Ende des Jahres 1917 verlängert. Die Neuwahlen zu den Tierärztekammern haben demnach erst im November 1917 stattzufinden.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Großes Hauptquartier, den 5. Oktober 1916.

(Siegel) Wilhelm.

v. Breitenbach. Beseler. Sydow. v. Trott zu Solz.
Frhr. v. Schorlemer. Lentze. v. Loebell. Helfferich.

(Nr. 11 545.) Erlaß des Staatsministeriums, betreffend Anwendung des vereinfachten Enteignungsverfahrens bei der Herstellung der Starkstromfernleitung von dem Kraftwerke Düsseldorf-Reisholz nach Allrath und bei der Erweiterung des Kraftwerkes Düsseldorf-Reisholz durch das Rheinisch-Westfälische Elektrizitätswerk, Aktiengesellschaft in Essen a. R. Vom 15. Oktober 1916.

Auf Grund des § 1 der Allerhöchsten Verordnung, betreffend ein vereinfachtes Enteignungsverfahren zur Beschaffung von Arbeitsgelegenheit und Beschäftigung von Kriegsgefangenen, vom 11. September 1914 (Gesetzsamml. S. 159) in der

Ausgegeben zu Berlin den 23. Oktober 1916.

Fassung der Verordnungen vom 27. März und 25. September 1915 (Gesetzsamml. S. 57 und 141) wird bestimmt, daß das vereinfachte Enteignungsverfahren nach den Vorschriften der Verordnung

1. beim Bau einer Starkstromfernleitung (100 000-Volt-Leitung), welche von dem Kraftwerke Düsseldorf-Reisholz (Gemeinde Benrath) im Landkreis Düsseldorf nach einer in der Gemeinde Allrath im Kreise Grevenbroich zu errichtenden Schalt- und Umformerstelle und zwar durch den Landkreis Düsseldorf und die Kreise Neuß und Grevenbroich geführt werden soll,
2. bei der Erweiterung des Kraftwerkes Düsseldorf-Reisholz, Errichtung einer Schalt- und Umformerstelle und Abführung der zu 1 erwähnten 100 000-Volt-Leitung von dem Kraftwerk

Anwendung findet, nachdem dem Rheinisch-Westfälischen Elektrizitätswerk, Aktiengesellschaft in Essen an der Ruhr, das Enteignungsrecht für den Bau der gedachten Anlagen durch den auf Grund Allerhöchster Ermächtigung ergangenen Erlaß des Staatsministeriums vom 9. Oktober 1916 verliehen worden ist.

Berlin, den 15. Oktober 1916.

Das Staatsministerium.

v. Breitenbach. Beseler. Sydow. v. Trott zu Solz.
Frhr. v. Schorlemer. Lentze. v. Loebell. Helfferich.

Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872 (Gesetzsamml. S. 357) sind bekannt gemacht:

1. der auf Grund Allerhöchster Ermächtigung vom 16. August 1914 (Gesetzsamml. S. 153) ergangene Erlaß des Staatsministeriums vom 12. September 1916, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an die Stadtgemeinde Kolberg für die Anlage eines Privatanschlußgleises an den Bahnhof Kolberg, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung in Köslin Nr. 41 S. 219, ausgegeben am 14. Oktober 1916;
2. der auf Grund Allerhöchster Ermächtigung vom 16. August 1914 (Gesetzsamml. S. 153) ergangene Erlaß des Staatsministeriums vom 4. Oktober 1916, betreffend die Erweiterung des der Stadtgemeinde Kottbus unterm 24. Mai 1916 zur Errichtung öffentlicher Anlagen verliehenen Enteignungsrechts auf in der Gemarkung Kottbus belegene Grundflächen, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung in Frankfurt a. O. Nr. 41 S. 442, ausgegeben am 14. Oktober 1916.

Redigiert im Bureau des Staatsministeriums. — Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.
Bestellungen auf einzelne Stücke der Preußischen Gesetzsammlung und auf die **Haupt-Sachregister** (1806 bis 1883 zu 6,25 ℳ und 1884 bis 1913 zu 4,60 ℳ) sind an die **Postanstalten** zu richten.